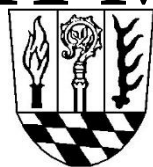


AMTSBLATT



FÜR DEN

LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28. Februar

Nr. 8

2020

Inhalt:

- 40 Übung der Bundeswehr
- 41 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt
- 42 Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020
- 43 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Peter Meier, Lilienstraße 3, 85122 Hitzhofen; Anlage: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag; Standort: Grundstück Fl.-Nr. 252/2 Gemarkung Hitzhofen
- 44 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2020 mit Anlage
- 45 Zweckverband Altenheim Pförring Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

40 Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 03.03.2020 bis 04.03.2020 und vom 10.03.2020 bis 11.03.2020 im Bereich Adelschlag/Tauberfeld eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

41 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt

- Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 u. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2

Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl S. 3154) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl S. 384), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen

mit dem Betriebssitz Landkreis Eichstätt
und dem Pflichtfahrbereich unter Abs. 2

- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Eichstätt, Neuburg und Roth, sowie der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
- (4) **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

§ 3

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxiplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden.
- (2) Taxen dürfen auf gekennzeichneten Taxiplätzen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Eichstätt bereitgestellt werden.

- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr dürfen Taxen vor Lokalen und Vergnügungsstätten sowie Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen bereitgestellt werden, wenn der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz in der Gemeinde des jeweiligen Lokals, der Vergnügungsstätte bzw. Großveranstaltung hat. Die entsprechenden Vorgaben der StVO sind einzuhalten.
- (4) Bei folgenden Großveranstaltungen dürfen alle Taxiunternehmer im Landkreis Eichstätt Taxen bereitstellen: Volksfest Beilngries, Volksfest Eichstätt, Altstadtfest Eichstätt, Limesfest Kipfenberg und Kellerfest Titting.

§ 4

Beförderungsentgelte

- (1) Das **Beförderungsentgelt** setzt sich zusammen aus
 - a) dem **Grundpreis** von **3,20 €**
 - b) dem **Kilometerpreis** nach Abs. 2
 - c) und dem **Wartezeitpreis** nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt für alle An- und Zielfahrten grundsätzlich **2 €** dies entspricht 0,30 € je 150 m (=Tarifstufe 1).

Kommt ein Taxi, welches nach Bauart und Ausstattung für mehr als 4 Fahrgäste geeignet und bestimmt ist, auftragsbedingt zum Einsatz oder wird ein Anhänger oder ein Fahrradträger fahrauftragsbedingt mitgeführt, unabhängig von der Sitzplatzanzahl des eingesetzten Taxis, beträgt der Kilometerpreis **2,40 €** dies entspricht 0,30 € je 125 m (=Tarifstufe 3).

Anfahrten innerhalb des Betriebsortes inklusiver aller Stadtteile sind frei.

Zielfahrten von Punkten außerhalb der Betriebssitzgemeinde in die Betriebssitzgemeinde sind wie folgt zu berechnen:

Anfahrt (ohne Fahrgast): Wartezeitpreis nach **Tarifstufe 2 (Absatz 3)**

Zielfahrt (mit Fahrgast): Kilometerpreis nach **Tarifstufe 1 oder Tarifstufe 3**

Fahrten mit Fahrgästen, beginnend von der Betriebssitzgemeinde zu Zielen außerhalb der Betriebssitzgemeinden (Hinfahrt) und Rückfahrten derselben Fahrgäste mit Zielort in die Betriebssitzgemeinde sind wie folgt zu berechnen:

Hinfahrt (mit Fahrgast): Kilometerpreis nach **Tarifstufe 1 oder Tarifstufe 3**

Rückfahrt (mit Fahrgast): Wartezeitpreis nach **Tarifstufe 2 (Absatz 3)**

- (3) **Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)**

je 36 Sekunden 0,30 €

je Stunde **30,00 €**

Der Wartezeitpreis kommt auch zur Anwendung, wenn das Taxi verkehrsbedingt die Umschaltgeschwindigkeit von 15 km/h in Tarifstufe 1 und 12,5 km/h in Tarifstufe 3 unterschreitet.

- (4) **Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit, 150 m/125 m bzw. 36 s.) **3,50 €**

- (5) Wird ein bestelltes Taxi **ohne Benutzung aus der Bestellung** entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (6) Wird in der **anfahrtsfreien Zone (Betriebssitzgemeinde) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung** aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von **3,50 €** zu entrichten.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 oder Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,25 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers beziehungsweise des Unternehmens.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer, sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsitzadresse zu erteilen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2020 mit einer Übergangsfrist von einem Monat zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Eichstätt vom 12.12.2014 außer Kraft.

Eichstätt, 24.02.2020

gez. Anton Knapp, Landrat

42 Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch Aushang am Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt und am Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting sowie auf dem Internetauftritt des Landkreises Eichstätt, www.landkreis-eichstaett.de, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Mit der oben genannten Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses beginnt auch die Frist zu Wahlannahme gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zu laufen. Aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen können nur innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt die Wahl ablehnen.

Eichstätt, 24.02.2020

Christian Speth, Wahlleiter

43 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Peter Meier, Lilienstraße 3, 85122 Hitzhofen; Anlage: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag; Standort: Grundstück Fl.-Nr. 252/2 Gemarkung Hitzhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 28.02.2020, Sg. 44 Az. 6364 genehmigte das Landratsamt Eichstätt Herrn Peter Meier, Lilienstraße 3, 85122 Hitzhofen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag auf dem Grundstück Fl.-Nr. 252/2, Gemarkung Hitzhofen, Gemeinde Hitzhofen.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt Herrn Peter Meier, Lilienstraße 3, 85122 Hitzhofen die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage bezüglich der Durchsatzkapazitätserhöhung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 252/2, Gemarkung Hitzhofen, Gemeinde Hitzhofen.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 28.02.2020 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Herr Peter Meier, Lilienstraße 3, 85122 Hitzhofen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 02.03.2020 bis einschließlich Montag, 16.03.2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen

(Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr, Di 13:00 - 16:30 Uhr, Do 13:00 - 17:30 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Donnerstag, 16.04.2020).

Eichstätt, den 28.02.2020
Landratsamt Eichstätt
Ewald, Regierungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

44 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2020 mit Anlage

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Mittwoch, 11. März 2020, findet an der **Grundschule Am Graben** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

An der **Grundschule St. Walburg** findet die Schulanmeldung am Mittwoch, 18. März 2020, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2014 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen oder ihr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geborenes Kind erst im nachfolgenden Schuljahr schulpflichtig werden zu lassen (Einschulungskorridor).

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2014 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2020 sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kann das Kind bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig vor dem Termin die zuständige Grundschule.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung soll die Bescheinigung über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (**muss** spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorliegen) vorgelegt werden:

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich und ggf. der Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kindertagesstätte.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelteilung

Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2020/2021 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G** = **Grundschule Am Graben**, **W** = **Grundschule St. Walburg**).

Eichstätt, 26.02.2020

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Grundschulen Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Grundschule Am Graben

W = Grundschule St. Walburg

Adalbert-Stifter-Weg (W)
 Akazienweg (G)
 Alberthalstraße (W)
 Alfons-Fleischmann-Straße (G)
 Alois-Brems-Straße (G)
 Altersheimweg (W)
 Am Adamsberg (G)
 Am Anger (W)
 Am Graben (G)
 Am Herzkeller (W)
 Am Kugelberg (G)
 Am Salzstadel (G)
 Am Siechhof (G)
 Am Sportplatz (G)
 Am Zwinger (W)
 Anton-Fils-Straße (G)
 Antonistraße (G)
 Auf der Alm (G)
 Aumühle (G)
 Bachweg (G)
 Bahnhofplatz (G)
 Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)
 Breitenauerstraße (G)
 Bruder-Egdon-Straße (G)
 Buchtal (G)
 Büttelgasse (W)
 Burgstraße (W)
 Castellweg (W)
 Christian-Wink-Straße (G)
 Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)
 Clara-Staiger-Straße (W)
 Dominikanergasse (G)
 Domplatz (G)
 Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)
 Egerländer Weg (W)
 Eichendorffstraße (G)
 Elias-Holl-Straße (W)
 Eybstraße (W)
 Franz-Liszt-Straße (G)
 Franz-Xaver-Platz (W)
 Frauenberg (G)
 Freiwasser (W)
 Friedhofgasse (G)
 Fuchsbräugasse (W)
 Gabrielistraße (G)
 Gemmingenstraße (W)
 Gesellenhausweg (G)
 Glasgarten (G)
 Gottesacker-gasse (G)
 Grabmannstraße (G)
 Gundekarstraße (W)
 Gutenberggasse (G)
 Hans-Lang-Weg (G)
 Heidingsfelderweg (W)
 Herbergshöhe (W)
 Herzog-gasse (W)
 Hindenburgstraße (G)
 Hofmühlstraße (W)
 Holbeingasse (G)
 Ignaz-Pickl-Weg (W)
 Industriestraße (G)
 Ingolstädter Straße (G)
 Johannes-Kraus-Straße (G)
 Joseph-Haas-Weg (G)
 Kapellbuck (W)
 Kapuzinergasse (G)

Kardinal-Preysing-Platz (G)
 Kardinal-Schröffer-Straße (G)
 Kipfenberger Straße (G)
 Klärwerkstraße (G)
 Klausnerweg (W)
 Kolpingstraße (G)
 Konrad-Kieser-Straße (G)
 Kratzauer Straße (W)
 Kuhweg (G)
 Lämmertal (G)
 Leonrodplatz (G)
 Leuchtenbergstraße (G)
 Lüftenweg (W)
 Luitpoldstraße (G)
 Markt-gasse (G)
 Markt-platz (G)
 Max-Reger-Weg (G)
 Michael-Rackl-Straße (G)
 Mondscheinweg (W)
 Neuer Weg (W)
 Notre-Dame-Weg (G)
 Oettingenstraße (W)
 Ostenstraße (G)
 Papst-Victor-Straße (G)
 Parkhausstraße (G)
 Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
 Pater-Marinus-Straße (G)
 Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
 Pedettstraße (W)
 Petersleite (G)
 Pfahlstraße *beidseitig ab Bummerlbräu (Hs.Nr. 27) bzw. Hs.Nr. 18 absteigend Richtung Residenzplatz (G)*
 Pfahlstraße *beidseitig in westlicher Richtung nach Bummerlbräu bis Westenstraße (W)*
 Pfarrgasse (G)
 Pirkheimerstraße (G)
 Rebdorfer Straße (W)
 Reichenaustraße (W)
 Residenzplatz (G)
 Richard-Strauß-Straße (G)
 Römerstraße (G)
 Rosental (G)
 Rot-Kreuz-Gasse (G)
 Schaumbergweg (W)
 Schießstättberg (G)
 Schlaggasse (W)
 Schneebeerenweg (G)
 Schottenau (G)
 Sebastiangasse (G)
 Seidlkreuzstraße (G)
 Sollnau (G)
 Sonnenwirtsgäßchen (G)
 Spindeltal (G)
 Sudetenstraße (W)
 Turmgasse (W)
 Ulrichsteig (W)
 Walburgiberg (W)
 Wasserwiese (W)
 Webergasse (W)
 Weißenburger Straße 1-7 (G)
 Weißenburger Straße ab Hs.Nr. 9 (W)
 Westenstraße (W)
 Widmann-gasse (G)
 Wiesengäßchen (G)
 Winkelmannstraße (G)
 Winkelwirtsgasse (G)
 Wintershofer Weg (W)
 Wohlmuthgasse (G)
 Zum Tiefen Tal (W)

Zwittauer Weg (W)

Stadt- und Ortsteile

- An der Leithen (G)
- Blumenberg (W)
- Buchenhüll (G)
- Häringhof (G)
- Landershofen (G)
- Lüften (G)
- Marienstein (W)
- Rebdorf (W)
- Wasserzell (W)
- Wimpasing (G)
- Wintershof (W)
- Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Altenheim Pförring

45 Zweckverband Altenheim Pförring; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2020

Nach §18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen mit		2.502.960,-- €
in den Aufwendungen mit		2.729.060,-- €
und		
im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		276.100,-- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 226.100,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 50.000,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Pförring, 21.02.2020

gez. Sammler, Vorstandsvorsitzender